

"Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015 der Kynologischen Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V."



Kynologische Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V.

Zuchtwarte-Ordnung

1. Zulassung zum Zuchtwart - Anwärter (ZWA)

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens erforderlich (VDH-ZO § 8 Abs. 2 Satz 1). Das Amt des Zuchtwarts ist daher für die Aktivitäten eines Rassehundezuchtvereins und sein Ansehen von zentraler Bedeutung.

Der Zuchtwart hat Zugang zu den Wohnungen der von ihm kontrollierten Züchter und erhält damit auch Einblicke in ihr Privatleben. Neben der fachlichen Kompetenz verlangt das Amt daher eine hohe persönliche Integrität, die für eine Akzeptanz der Zuchtüberwachung unerlässlich ist. Zum Zuchtwartanwärter kann nur bestellt werden, wer erwarten lässt, dass er diese Anforderungen erfüllt.

Vorgeschlagen zum ZWA kann werden, wer mindestens 3 Würfe Deutscher Doggen erfolgreich aufgezogen hat und ein ordentliches Mitglied der KYDD e.V. ist. Außerdem muss der Zuchtwart unbescholten in seiner Rassenhundezucht sein.

Vorschlagsberechtigt ist die Landesgruppe, deren Mitglied der Anwärter ist. Ein Vorschlag kann auch von einem amtierenden Zuchtwart, einem Mitglied des Zuchtausschusses, dem Zuchtbuchführer oder Zuchtleiter selbst erfolgen.

Das Bewerbungsschreiben ist mit einem kurz gefassten kynologischen Lebenslauf an den Zuchtleiter der KyDD zu senden.

Der Zuchtleiter unterbreitet dem Vorstand die Bewerbung mit einem Vorschlag hierzu. Nach Ernennung durch den Vorstand kann die Ausbildung des ZWA durch amtierende Zuchtwarte beginnen.

Der Anwärter muss selbst Kontakt zu den amtierenden Zuchtwarten aufnehmen, dass diese ihn rechtzeitig benachrichtigen, wann und wo Wurfabnahmen bzw. Wurfbesichtigungen erfolgen.

Alle anfallenden Kosten trägt der ZWA selbst

2. Ausbildung zum Zuchtwart

Zuchtwart-Anwärter müssen drei Anwartschaften bis zur Abschlussprüfung nachweisen.

Fernerhin ist für die Abschlussprüfung der Nachweis mindestens einer Teilnahme an der vom VDH veranstalteten Zuchtwartetagung notwendig.

Vom ZWA ist selbständig ein Wurfmeldeschein für den besichtigten Wurf auszufüllen. Der Zuchtwart soll darauf achten, ob der Anwärter alle notwendigen Informationen vom Züchter einholt und alle Unterlagen genau prüft: z. B. Ahnentafel der Mutterhündin, Zwingernamenschutzkarte,

Mitgliedskarte, Zuchtzulassung der Elterntiere, HD-Befund, Beachtung der Zuchtpause bei der Mutterhündin. Ebenfalls muss er die Chipnummern der Mutterhündin - und falls im Besitz des Züchters - des Vatertieres kontrollieren. Er soll die Kondition der Mutterhündin begutachten und jeden Welpen genau ansehen. Er muss sich beim Züchter informieren, ob mit der Flasche zugefüttert wird, wann die erste Wurmkur gemacht wird (Erstbesichtigung) oder gemacht wurde (Endbesichtigung), und er muss auf dem Wurfmeldeschein vermerken, wenn es sich um eine Schnittgeburt handelt. Bei der Endabnahme sind die Impfpässe zu kontrollieren und mit den Chip-Nummern des jeweiligen Welpen zu versehen. Die Impfdaten werden im Wurfmeldeschein eingetragen; auch sollte der Name des Impfstoffes vermerkt werden. Der Anwärter hat auch darauf zu achten, dass die Impfpässe bereits vollständig ausgefüllt und mit den Eintragungen des Tierarztes versehen sind. Der vom Zuchtwart-Anwärter ausgefüllte Wurfmeldeschein wird vom amtierenden Zuchtwart abgezeichnet.

Außerdem hat der Anwärter zu jeder Wurfmeldung einen gesonderten Bericht über den Zwinger, die Unterbringung aller Tiere und deren Auslaufmöglichkeiten abzugeben, fernerhin über Sauberkeit und Pflege der Welpen und der übrigen im Besitz des Züchters befindlichen Hunde.

Nach jeder Anwartschaft ist ein informatives Gespräch des Zuchtwart-Anwärters mit dem amtierenden Zuchtwart erwünscht. Hierbei sollten evtl. Auffälligkeiten bei den Welpen: z. B. Standardabweichungen, Missbildungen, Wesensveränderungen besprochen werden.

Nach Ableistung der vorgeschriebenen Anwartschaften und Übergabe der kompletten Berichte wird der Anwärter einer schriftlichen Prüfung unterzogen.

3. Zuchtwart-Anwärter-Prüfung

Es wird geprüft:

- a) theoretische Kenntnisse der VDH-, FCI- und KyDD-Zuchtbestimmungen (erhältlich beim VDH und bei der KyDD)
- b) Kenntnisse über rassespezifische Merkmale, die für die Beurteilung von Welpen von 8 bis 12 Wochen von Bedeutung sind: z. B. Fellfarben, Fehlfarben, Anatomie, Missbildungen. Das setzt eine Beschäftigung mit dem Rassestandard seitens des Zuchtwart-Anwärters voraus.
- c) Kenntnisse über eine artgerechte Unterbringung, Aufzucht und Pflege von Mutter und Welpen (tierschutzrechtliche Bestimmungen).

4. Zulassung zum Zuchtwart

Nach bestandener Prüfung erfolgt durch den Vorstand- soweit zwischenzeitlich keine entgegenstehenden Umstände bekannt worden sind- die Ernennung zum Zuchtwart, die in den Vereinsmitteilungen der KYDD veröffentlicht wird.

Sollten sich bei der Prüfung Wissenslücken bemerkbar machen, so ist auf Wunsch des Zuchtwart-Anwärters eine Wiederholungsprüfung nach 3 Monaten möglich.

5. Aufgaben der Zuchtwarte:

Die Aufgaben der Zuchtwarte sind in der geltenden Zuchtordnung der KyDD genau definiert.

Der Fortbildung wegen wird jedem Zuchtwart und den Zuchtwart-Anwärtern dringend empfohlen, die jährlich vom VDH veranstaltete Zuchtwarte-Tagung zu besuchen.

"Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015."